Ville d'ECHTERNACH

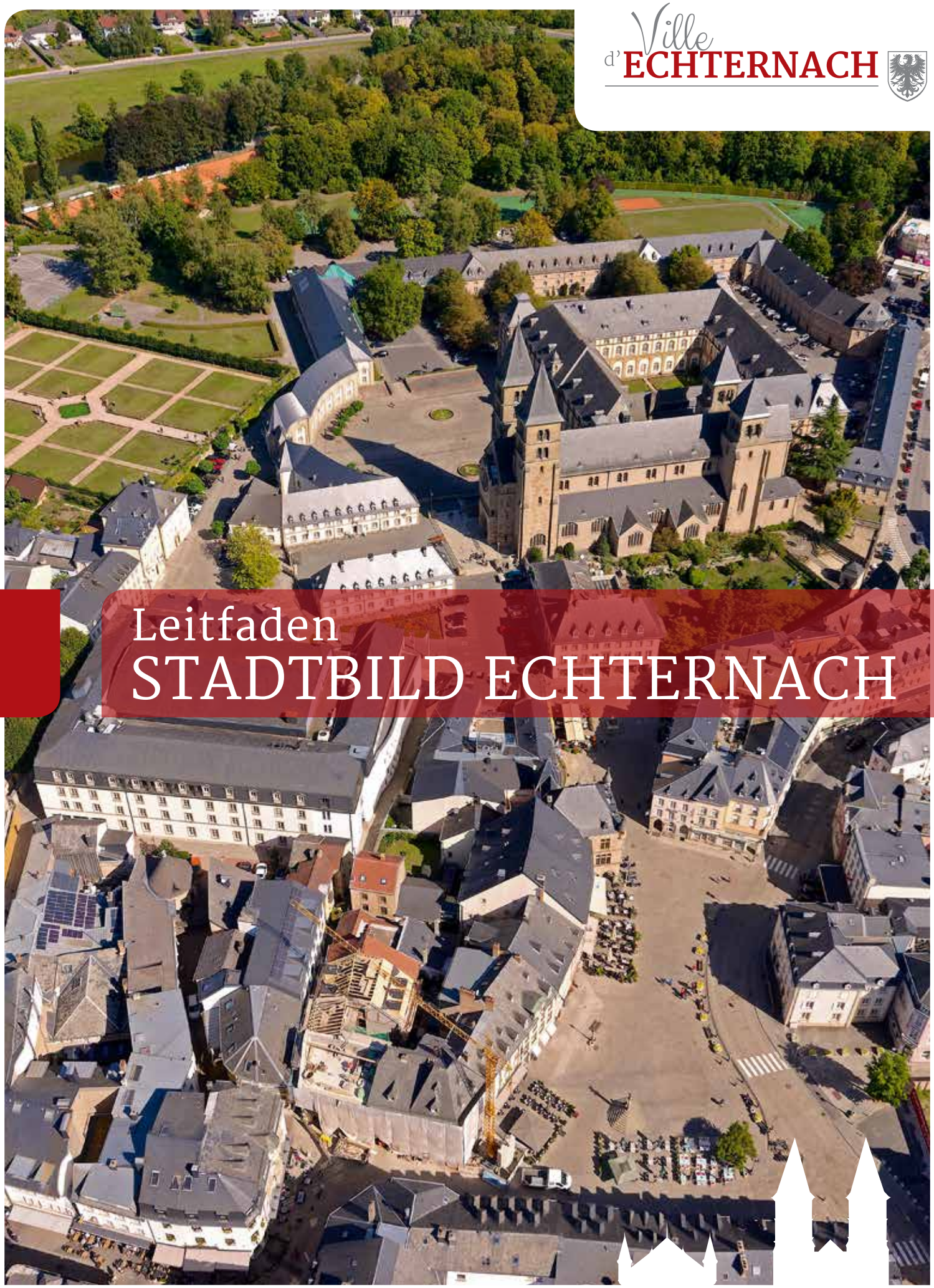

Leitfaden
STADTBILD ECHTERNACH

www.echternach.lu

Einleitung 4

1. Zonierung, Bauwerke und Flächen 5
1.1 Erdgeschosszonen und Sondernutzungsflächen vor der Fassadenfront 6
1.2 Öffnungen in der Fassade 8
1.3 Fassadenoberflächen, Material und Farbe 9
1.4 Schaufenster und Eingangs- oder Ladenbeschilderung 9
1.5 Rolläden und Markisen 12
1.6 Beleuchtung der Fenster und Eingangsbereiche sowie Außenbeleuchtung 12
1.7 Baustellenverkleidung und -beschilderung 14
1.8 Bepflanzung 15

2. Außenflächen und Sondernutzungszonen 16
2.1 Außenterrassen Gastronomie 16
Auszug „Règlement sur l'installation des terrasses" 18
2.2 Außenflächen vor Ladenfassaden / Geschäftseinheiten 20
2.3 Sonstige Außen- und Eventflächen 20

3. Werbeanlagen 21
3.1 Mobile Werbeanlagen und Bildschirme 21

4. Hinweisbeschilderung, Wegeführung und Stadtmöblierung 22
4.1 Beschilderungskonzept 22
4.2 Stelen 23
4.3 Stadtmöbel 24

5. Ein Tipp zum Schluss 26

Anhang 1
Farbpalette nach Gemeindeordnung 27

Anhang 2 30
Empfehlungen des Ministère du Développement Durable et des Infrastructures Luxembourg
I Lichterzeugung und technische Lichtquellen 30
II Allgemeine technische Anforderung der Leuchten 31
III Architektur- und Objektbeleuchtung 31
IV Werbe- und Schaufensterlicht 32
V Anforderungen Werbe- und Schaufensterlicht 33
VI Temporäre Beleuchtung 35

Impressum

Ville d'ECHTERNACH
www.echternach.lu

Herausgeber: Administration Communale de la Ville d'Echternach

Redaktion: Dr. Thomas Immelmann

Layout: Ka Communications S.à r.l. | www.kacom.lu

Druck: Imprimerie de l'Est | www.imprimeriedelest.lu

Illustrationen: Service Technique, Ernst & Partner, kacom.lu, Basic designed by Freepik (macrovektor, vectorpocket)

Luftbilder: geoportail.com

Fotos: Marina Leisen, Fotostudio Creativ, kacom.lu, Pixabay: Michael Gaida, Cocoparisienne; stock.adobe.com: Nomad_Soul, Christopher, Uwalthie Pic Project, herreneck, jordi2r, Val Thoermer, Thomas Reimer, agcreativelab, THINK b

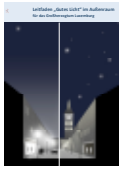

Quelle Lichtgestaltung: „Leitfaden „Gutes Licht" im Außenraum für das Großherzogtum Luxemburg", erschienen 06|2018 in Zusammenarbeit mit licht|raum|stadt planung GmbH, Wuppertal

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable et des Infrastructures

LE GOUVERNEMENT DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Culture

Service des sites et monuments nationaux

PacteClimat
European Energy Award

UNESCO
Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture

Patrimoine culturel immatériel

Editorial

Die Entwicklung der ältesten Stadt Luxemburgs ruht seit ihrer Gründung auf drei Säulen: der Kultur, dem Handel und dem Tourismus, auch wenn in vergangenen Jahrhunderten die von weither kommenden Besucher der Abtei und des Marktplatzes noch nicht „Touristen" genannt wurden.

Diese historische Entwicklung hat ein besonderes Stadtbild geschaffen, das heute ganz wesentlich das Erlebnis des «Esprit d'Echternach» bei Bürgern und Besuchern prägt. Mit der Springprozession, die zum immateriellen UNSECO-Weltkulturerbe zählt, und Bauten wie der Basilika, dem Dënzelt und der gut erhaltenen Stadtmauer, ist unsere Stadt die Heimat einzigartiger Gebräuche und Denkmäler. Um dieses kultur- und architekturhistorische Erbe unserer Stadt an kommende Generationen weitergeben zu können, müssen wir dieses Stadtbild pflegen und bewahren. Dies ist nur möglich, wenn alle Bürger und Gewerbetreibenden gemeinsam einige Regeln befolgen, die wir mit dem „Leitfaden Stadtbild Echternach" hier vorstellen möchten.

Gedacht ist dieser Leitfaden als eine städtebauliche Gestaltungshilfe, an der sich alle Anlieger und Nutzer von privaten und öffentlichen Flächen und Gebäuden in der Stadt Echternach orientieren. Die darin ausgesprochenen Empfehlungen geben Hinweise, wie die zukünftige Stadtentwicklung an den historischen Baubestand anknüpfen kann. Damit werden wir die unverwechselbare Identität Echternachs und unser attraktives Stadtbild erhalten und sogar noch weiter verbessern. Denn die Tradition und die Authentizität unserer Stadt ist auch in Zukunft eine der wichtigsten Grundlagen für Kultur, Handel und Tourismus.

Der Schöffenrat dankt Jos Scheuer, ehemaliger Echternacher Bürgermeister, Georges Calteux, ehemaliger langjähriger Leiter des *Service des sites et monuments nationaux*, und Gilles Surkijn vom *Service des sites et monuments nationaux* sehr herzlich für die vielen wertvollen Hinweise und Anregungen zu diesem Leitfaden.

Yves Wengler (CSV)
Bourgmestre

Ben Scheuer (LSAP)
Premier échevin

Luc Birgen (LSAP)
Deuxième échevin

Einleitung

Bei diesem Leitfaden handelt es sich um **Empfehlungen** für die Planung und den Betrieb von kommerziellen und öffentlichen Flächen im Innenstadtbereich. Er soll als anschauliche Hilfestellung und mit zahlreichen Positivbeispielen bei der Auswahl von stadtgestalterisch verträglichen Möblierungs- und Designelementen dienen, und zwar insbesondere für

» **Fassadengestaltung**

» **Stadtmöblierung, Wegweisung und Beschilderung**

» **Möblierung und Gestaltung von Außengastronomie und Sondernutzungsflächen**

» **Außengestaltung von Gebäuden mit Beschilderung und Schaufenstern**

» **Warenpräsentation inner- und außerhalb von Ladenflächen**

» **(Mobile) Werbeanlagen**

Aus den Empfehlungen des Leitfadens lassen sich jedoch keine Rechte für eine bestimmte Form und Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Die dafür geltende aktuelle Satzung der Stadt Echternach ***„Règlement de police de la Ville d'Echternach"*** ist im Hôtel de Ville oder auf der Internetseite der Gemeinde (www.echternach.lu) einsehbar.

Für alle in öffentlichen Verkehrsräumen befindlichen Werbe- und Möblierungselemente bedarf es der Sondernutzungserlaubnis gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Echternach, unabhängig von weiteren Genehmigungsverfahren. Der Gestaltungsleitfaden wird allerdings bei Entscheidungen über die Sondernutzungserlaubnis herangezogen.

Abb. 1.1: Der historische Marktplatz

1. Zonierung, Bauwerke und Flächen

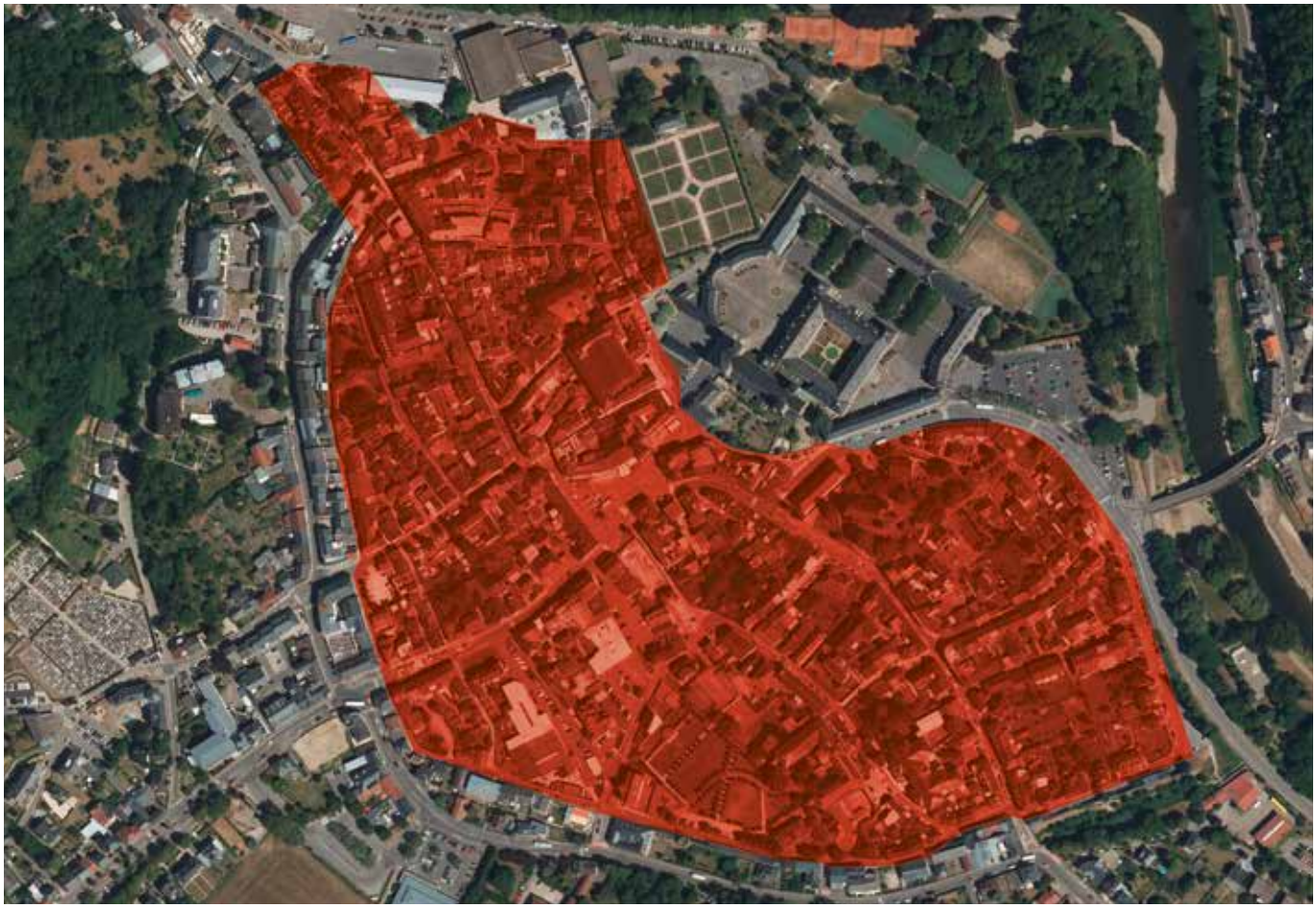

Abb. 1.2: Betroffene Flächen innerhalb der historischen Stadtmauer

Die Empfehlungen gelten für alle Flächen innerhalb der historischen Stadtmauer, insbesondere aber für die ausgewiesenen Fußgängerzonen (Place du Marché, Rue de la Gare und angrenzende Gebiete.

Abb. 1.3: Die Fußgängerzone „rue de la Gare"

Abb. 1.4: Das Marktkreuz

1.1 Erdgeschosszonen und Sondernutzungsflächen vor der Fassadenfront

Für die Nutzung öffentlicher Flächen vor Laden- und Betriebseinheiten gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung der Stadt Echternach, die neben dem visuellen Gesamteindruck auch die allgemeine Verkehrssicherheit, die Freihaltung der Rettungswege sowie die Regeln für besondere Veranstaltungen berücksichtigen. Die wichtigsten Punkte in Kürze :

» **Die Händler und Ladenbetreiber sind befugt die Waren vor ihrem Laden auszustellen. Der Verkauf außerhalb des Geschäftes ist nicht erlaubt (Artikel 2). Diese Ausstellungsflächen sind auf einen Streifen von maximal 1,5 m parallel zur Fassade begrenzt, ohne dass dieser jedoch in den Sicherheitskorridor eingreifen darf.**

» **Bei außergewöhnlichen Veranstaltungen kann aber der Verkauf von Waren sowie die Zubereitung von Esswaren auf den Ausstellungs- und Außenflächen vom Schöffenrat genehmigt werden.**

» **Nach Antragstellung sind Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbisse und Bäckereien befugt, Terrassen auf Außenflächen einzurichten. Auf den Außenflächen ist die Zubereitung von Esswaren nicht erlaubt .**

» **Die Außenflächen sind einerseits von den seitlichen Grenzen der Gebäude die für gewerbliche Zwecke betrieben werden und andererseits durch einen Sicherheitskorridor mit einer minimalen Breite von 3,5 m begrenzt, festgelegt von der Markierung im Pflasterbelag und von einem graphischen Plan in der Genehmigung durch die Stadt (siehe Abbildung 1.10). Die Betreiber sind verpflichtet auf die Sauberkeit dieser Flächen zu achten.**

» **Vertikale Wandungen und Bepflanzungen von mehr als 80 cm Höhe, die Außen- und Verkaufsflächen begrenzen, müssen vom Schöffenrat genehmigt werden.**

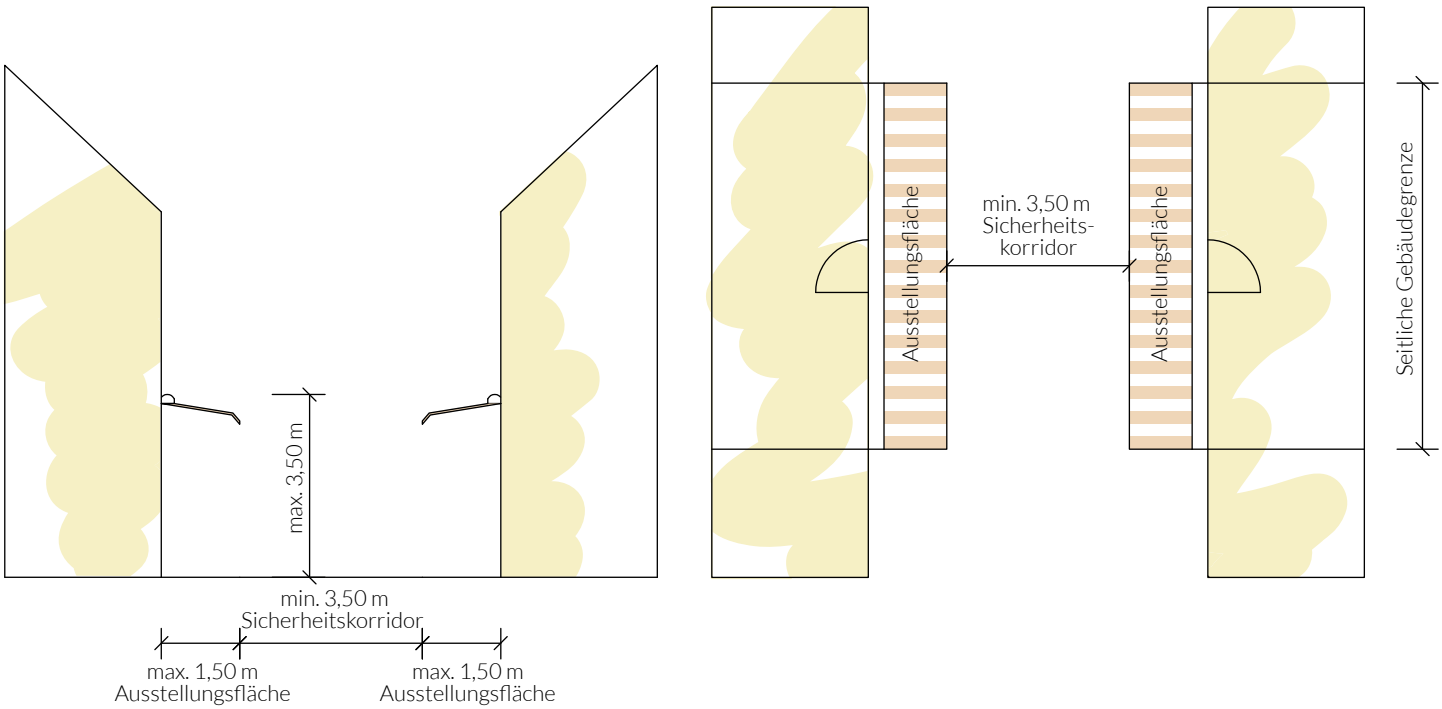

Abb. 1.5: Beispiel Ausstellungsfläche

Abb. 1.6-9: Terrassenaufstellungen in der Altstadt

Abb. 1.10: Zugelassene Zonen für Terrassenaufstellung am Marktplatz

Abb. 1.11: Historische Fassadenaufteilungen am Marktplatz

1.2 Öffnungen in der Fassade

In den Schaufensterzonen ist eine Laibung, Aushöhlung oder Versetzung der Fassade (z.B. durch Fenster und Eingänge) vom Erdgeschoss nicht zugelassen.

Für unter Denkmalschutz stehende Gebäude und Elemente gelten darüber hinaus noch weitere Regelungen. So darf an diesen Gebäuden kein Abriss, kein Umbau und keine Modifikation oder Vergrößerung durchgeführt werden, die der historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wertschätzung schaden könnte oder die ihren Umriss oder andere architektonische Aspekte verändert.

Jeder Eingriff in ein denkmalgeschütztes Gebäude muss für die Erhaltung und Wertschätzung der existierenden architektonischen Elemente sorgen. Außerhalb eines Gebäudes sind diese Elemente

» der Rhythmus zwischen vollen und leeren Oberflächen,
» die Dachformen und Dachelemente
» die Abmessungen, Ausprägungen und Positionen der Fassadenöffnungen
» die Fassadenprofile
» die Dekorationselemente, die das Gebäude kennzeichnen
» die Materialien die traditionellerweise benutzt werden
» die Verkleidungen und traditionellen Farbtöne

Die zuständige Behörde *Service des sites et monuments nationaux (SSMN)* kann den Erhalt der Struktur sowie der denkmalgeschützten historischen und identitären Elemente anordnen. Alle Konstruktionsarbeiten, Wiederinstandsetzungen, Vergrößerungen, Umbauten oder Renovierungen sowie das Hinzufügen neuer Elemente unterliegen der Genehmigung des Bürgermeisters und können vor jeder Entscheidung an den *SSMN* zur Stellungnahme vorgelegt werden (Auszug PAG 2016 – 2.6).

Abb. 1.12-13: Historische Fassadenaufteilungen in Echternach

Abb. 1.14-15: Schwertschilder in Echternach

1.3 Fassadenoberflächen, Material und Farbe

Die Fassaden sollen mit Materialien und Farben hergerichtet werden, die für die Region typisch sind und sich in den historischen Charakter der Altstadt integrieren. Brillante, reflektierende und/oder fluoreszierende Verkleidungen (z.B. Metalle, Glas, Plastik, Fliesen) an der Fassade sind verboten. Eine Farbpalette ist im Anhang dieses Leitbildes angegeben (siehe Anhang 1, Seite 28). Die Hauptfassade sollte nur eine Hauptfarbe haben; der Sockel und die Rahmen der Fassadenöffnungen können in einer anderen Farbe gehalten sein, die mit der Hauptfarbe harmonisiert. Vorhandene Ursprungsmaterialien dürfen erhalten und gepflegt werden.

1.4 Schaufenster und Eingangs- oder Ladenbeschilderung

Schaufenster und Ladeneingänge sind nicht nur die wichtigste Ansprache an den Kunden vor Ort, sie sind auch die prominenteste Schnittstelle zwischen städtischer Architektur und kommerziellem Erfolg. Sie sollten entsprechend elegant und zum Umfeld passend gestaltet werden. Ebenso sollten sie von allen Gegenständen oder Werbemaßnahmen freigehalten werden, die die Sichtbeziehung zwischen öffentlicher und kommerzieller Fläche stören können.

Wie auch die Gebäudekennzeichnungen sind Beschriftungen sowie Werbeanlagen für Gastronomie und Einzelhandel seit jeher üblich und historisch im Erscheinungsbild Echternachs verankert. Allgemein dienen sie als Hinweis auf ein Gewerbe und zur Orientierung des Bürgers und Kunden. Ihre ästhetische Qualität bereichert das Stadtbild. Zahlreiche bereits vorhandene, direkt aufgebrachte

Abb. 1.16-17: Historische Fassadenaufteilungen in Echternach

Abb. 1.18: Schwertschild

Abb. 1.19: Dezente Werbeanbringung

Schriftzüge des Einzelhandels und der Gastronomie unterstreichen das historische Fassadenbild schon in typischer und doch unaufdringlicher Weise.

Dabei sollen die Ladenbeschilderungen im Altstadtgebiet der Stadt Echternach die Gliederung und Gestaltung der Fassade besonders berücksichtigen. Bei Flachbeschilderung aller gewerblichen Einheiten wird ein Mindestabstand von 1 m zur Fassadengrenze empfohlen. Bei Laden- und Gastronomie-Einheiten können zusätzlich zur Hauptbeschilderung Ausleger an der Fassade angebracht werden (schmiedeeiserne sogenannte „Schwertschilder"), die sich an den handwerklich gestalteten Wirtshaus- und Zunftzeichen orientieren. Ziel ist es, eine durchgehend an die Handelstradition Echternachs anknüpfende Gesamtimpression in der Grenzzone zwischen Erdgeschoss und 1. Stock zu schaffen und zu erhalten.

Empfehlungen:

» **Pro Laden- und Gewerbeinheit kann nur ein größeres Schild oder Logo über dem Eingang bzw. an der Hauptfassade angebracht werden** (als Hauptfassade versteht man die zur Straße oder Fußgängerzone ausgerichtete Fassade). Ausnahmen sind möglich, wenn sich die Ladeneinheit über mehrere Fassadeneinheiten erstreckt.

» **Schilder mit den Namen oder Markenlogos der Betreiber, die flach auf eine Hauptfassade aufgesetzt werden, dürfen eine Fläche (Rahmen inbegriffen) von maximal 1,5 m² aufweisen, und die Fassadenränder nicht überschreiten.** Wenn die Werbung mit ausgeschnittenen Konturen von Buchstaben und flach aufgelegt wird, dann kann die zulässige Fläche von 1,5 m² auf 2,5 m² erhöht werden.

Abb. 1.20-21: Schwertschilder

Abb. 1.22: Wertige und dezente Außengestaltung

Abb. 1.23: Schwertschild

» **Die Außenbeschilderung darf nicht blinkend, laufend, animiert oder von variabler Helligkeit sein**, kann aber hinterleuchtet (rückstrahlend) ausgeführt werden.

» **Die Schriftgröße sollte an die Fassadenarchitektur angepasst sein und eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.**

» **Werkstoffe/Rahmen für die Schilder orientieren sich am bestehenden Stadtbild;** vorzugsweise sollten Metalle/Cortenstahl eingesetzt werden.

» **Die Farbgebung der Beschilderung wird möglichst auf die Fassadengestaltung abgestimmt; dezente Farbtöne werden empfohlen** (siehe Farbskala im Anhang 1, Seite 28).

» **Leuchtkästen oder Bildschirme im Dauerbetrieb sind nicht erwünscht** (zu Bildschirmen siehe auch Kapitel 3.1), da sie einen massiven Eingriff in die öffentliche Beleuchtung darstellen.

» **Eine Außenbeklebung von Schaufenstern mit großflächigen Folien sollten vermieden werden.**

» **Zusätzlich zur Hauptbeschilderung über dem Eingang sind Schwertschilder (s. Abb.1.14, 1.15, 1.18, 1.20, 1.21, 1.23), also rechtwinklig zur Fassade ausgerichtete und freihängende Schilder und Logos, ausdrücklich erwünscht.** Sie dürfen nicht mehr als 1,20 m aus der Fassade herausragen, die Oberkante der Fassade nicht überschreiten und keine Fläche von mehr als 0,5 qm aufweisen. Eine Anbringung in einer lichten Höhe von mindestens 3 m zur Unterkante wird empfohlen.

» **Der Stil, die Farben und die Grafik der Schwertschilder sollen sich harmonisch in das Gesamtbild bzw. in den Charakter der historischen Stadt von Echternach einfügen.** Auffällige Farben für diese Schilder sind im Stadtzentrum unerwünscht. Ausgenommen hiervon sind Apotheken.

» **Bei Gebäuden die an die Grenze zu einer Straße bzw. an die Grenze des öffentlichen Bereichs errichtet sind, dürfen Aushängeschilder und ähnliche Anlagen wie Werbetafeln und private Leuchteinrichtungen nicht mehr als 0,70 m in den öffentlichen Bereich eindringen.** Auch hier müssen sich die Schilderunterkanten mindestens 3 m über dem Niveau des Bürgersteigs befinden und mindestens 50 cm von der Bordsteinkante des Bürgersteigs zurückgesetzt sein. Ebenso müssen sie einen Mindestabstand zur seitlichen Gebäudegrenze einhalten, der mindestens ihrer Herauskragung entspricht; auch die Traufkante darf dabei nicht überschritten werden.

» **Die Aufstellung von Aushänge- oder Werbeschildern für Tabak oder Tabakprodukte ist verboten** (gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2006; „Kampf gegen den Tabakkonsum").

1.5 Rollläden und Markisen

Der Straßen- und Fußgängerzonenraum muss von vorspringenden Bauteilen, wie z.B. gläsernen Vordächern oder festen Markisen, freigehalten werden. Darüber hinaus sollte der freie Blick auf die Schaufenster und Eingänge durchweg gewährleistet sein, natürlich ohne das unbefugte Eindringen in diese Einheiten zu erleichtern.

Empfehlungen:

» **Keine außenliegenden geschlossenen bzw. blickdichten Rolladenanlagen.**

» **Markisen: bewegliche textile Markisen in der Breite eines einzelnen Schaufensters bzw. einer kommerziellen Einheit.** Der Farbton der Markisen sollte in Anlehnung an die Fassade, ohne Bedruckung oder Werbung gewählt werden.

» **Wo nötig: Schaufenster- und Eingangssicherung durch transparente Rollgitter, die eine Durchsicht auf Schaufenster und Eingänge erlauben.**

1.6 Beleuchtung der Fenster und Eingangsbereiche sowie Außenbeleuchtung

Eine auf die Umgebung abgestimmte Beleuchtung der Schaufenster und ggf. auch Eingangsbereiche trägt nicht nur während der Ladenöffnungszeiten zu einem attraktiven Stadtbild und zum kommerziellen Erfolg des Standortes bei. Die öffentliche Beleuchtung darf hierdurch allerdings nicht beeinträchtigt oder verfälscht werden. Die Stadt Echternach ist als Mitglied des Klimapaktes außerdem den Prinzipien des Energiesparens und der Vermeidung von Lichtverschmutzung verpflichtet.

Auf den Seiten 30-35 dieser Charta werden daher weitere Empfehlungen für die Art der Leuchtmittel und die Beleuchtungsinstallation gegeben (in Anlehnung an den „Leitfaden für gutes Licht im Außenraum" des *Ministère du Développement Durable et des Infrastructures*). Die Befolgung all dieser Hinweise ist ausdrücklich erwünscht.

Empfehlungen:

» **Der Lichteintrag aus Schaufenstern und Außenbeleuchtung soll die öffentliche Beleuchtung nicht überstrahlen oder beeinträchtigen.**

Abb. 1.24-25: Harmonische Markisenwahl

Abb. 1.26-27: Störender Lichteintrag

» **Laseranlagen und Bildschirme in den Schaufenstern sind nicht zulässig.**

» **Um den Charakter der Fußgängerzone als belebte Einkaufsmöglichkeit zu betonen, sollte die Schaufensterbeleuchtung bei Dunkelheit auch während der Ladenschlusszeiten angeschaltet bleiben, ggf. jedoch in abgedimmter Form. Zwischen 24 Uhr und 6 Uhr kann die Schaufensterbeleuchtung ganz abgeschaltet werden. Befolgung der im MDDI-Leitfaden ausgesprochenen Empfehlungen (Anhang 2, siehe Seite 30).**

Abb. 1.28-31: Harmonischer Lichteintrag

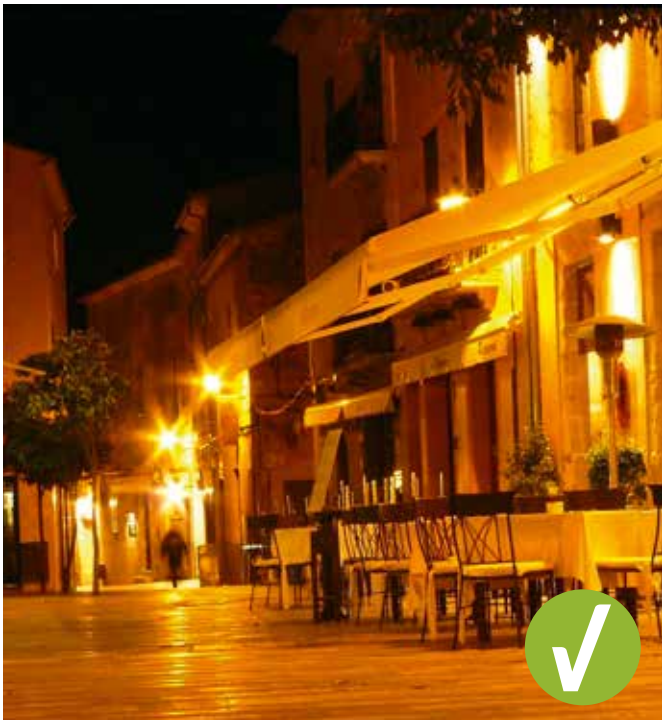

1.7 Baustellenverkleidung und -beschilderung

Bei großflächigen Fassadenarbeiten und/oder Umbauten an bestehenden Gebäuden mit entsprechender Einrüstung sind die Gerüste mit Folien oder Kaschierungen zu versehen. Die Gestaltung der Folien sollte mit der Gemeinde abgestimmt werden. Gleiches gilt für Baustellenzäune (s. Abb. 1.32).

Im Falle historischer Fassaden sind die wesentlichen architektonischen Merkmale der Fassade auf der Kaschierung so wiederzugeben, dass das visuelle Stadtbild auch während der Bauzeit möglichst weitgehend erhalten bleibt.

Abb. 1.32: Verkleidung eines Gerüstes

Abb. 1.33-41: Beispiele für Bepflanzung

1.8 Bepflanzung

Der geschickte Einsatz von Blumen und Grünpflanzen kann erheblich zur atmosphärischen Innenstadtgestaltung beitragen. So sind zum Design der Möblierung passende Pflanzentröge mit dauergrünen Gewächsen wie Thuja oder Buxbaum eine gute Alternative zu massiven Trennelementen z.B. auf Aussenterrassen in der Gastronomie. Passend zu den Jahreszeiten ist auch die Auflockerung von Fassaden und Fensterlaibungen durch Blumenkästen mit Blühpflanzen ausdrücklich erwünscht, wenn eine ordentliche Pflege dieser Pflanzen gewährleistet ist. Das gilt natürlich auch für die Tischdekoration in der Gastronomie. Von einer Aufstellung vereinzelter Pflanztröge mit Bäumen oder Sträuchern im Bereich von öffentlich zugänglichen Außenterrassen oder Ausstellungsflächen wird allerdings abgeraten, da die Verkehrssicherheit nicht garantiert werden kann und solche Tröge leider häufig als Aschenbecher missbraucht werden.

2. Außenflächen und Sondernutzungszonen

Allgemein gilt für alle Außen- und Ausstellungsflächen das Gebot, dass der Verkehrsfluss nicht behindert werden darf. Das gilt insbesondere für die durchgehende **Freihaltung von Rettungs- und Fluchtwegen** mit einer Mindestbreite von 3,50 m im gesamten Innenstadtbereich. Bei mehreren hunderttausend Besuchern im Jahr ist die Stadt Echternach aber darüber hinaus ganz besonders auf die gegenseitige Rücksichtnahme aller Gewerbetreibenden angewiesen, wenn es um die Zugängigkeit der Gewerbeflächen und den allgemeinen Verkehrsfluss geht. Daher bittet die Stadt, die Freihaltung der Wege und Verkehrsflächen auch bei Lieferverkehren und sonstigen Tätigkeiten täglich zwischen 9 und 19 Uhr einzuhalten.

Die gute Sichtbarkeit des Inneren einer Ladenfläche ist darüber hinaus auch im Interesse der Einzelhändler selbst. Alle Außenflächen von gewerblichen Einheiten sind gewissermaßen die „Visitenkarte" der Einheit selbst und von ganz Echternach. Auch aus der Sicht von Handel und Gastronomie macht es wenig Sinn, attraktiv gestaltete Schaufenster und Fassaden zu verstellen und so die Sichtbarkeit oder sogar den Zugang von Gastflächen und Warenangebot innerhalb der kommerziellen Flächen zu behindern.

2.1 Außenterrassen Gastronomie

Die Berücksichtigung des lokalen architektonischen Erbes, der Stadtmöblierung und des öffentlichen Raumes muss gewährleistet sein, und die Außenbewirtung soll in Echternach Teil des öffentlichen Raumes und touristischen Erlebnisses bleiben. Eine Abgrenzung sollte nur durch Pflanzelemente oder möglichst transparente Wandungen erfolgen. So mindern abgenutzte oder verschmutzte Terrassenmöbel, minderwertige Materialien für Tische und Stühle, aber auch zu stark verdunkelnde oder werblich bedruckte Sonnenschirme den Gesamteindruck des Stadtbildes.

Um die Orientierung für Besucher Echternachs nicht zu beeinträchtigen, muss ein ausreichender Abstand zur öffentlichen Möblierung und Hinweisbeschilderung (siehe Kapitel 4) sichergestellt werden. Die regelmäßige und gründliche Reinigung der Sondernutzungsflächen und Außenterrassen stärkt die positive Wahrnehmung aller öffentlichen Flächen. Es wird als selbstverständlich angesehen, dass alle Betreiber gemeinschaftlich darauf achten.

Aufgrund der besonderen architektonischen und stadtgeschichtlichen Bedeutung des **zentralen Marktplatzes/ Place du Marché** gilt für diesen Bereich, dass die Planung

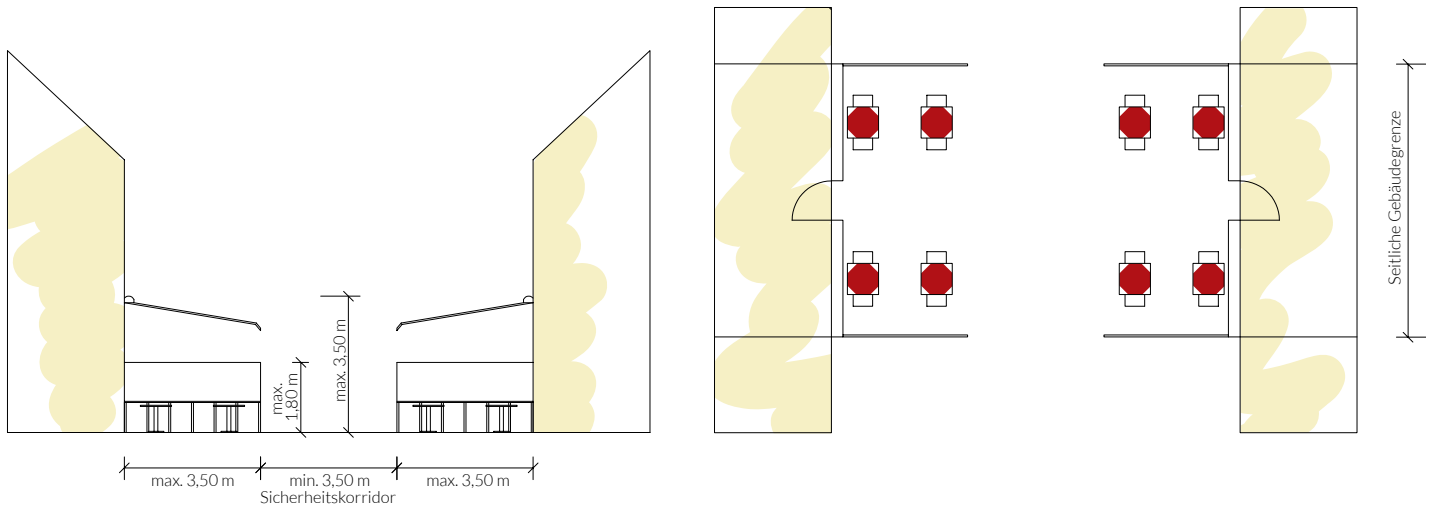

Abb. 2.1: Beispiel Ausstellungsfläche

jeder Außenterrasse oder gastronomisch genutzten Außenfläche individuell dem Service Technique der Stadt Echternach vorgelegt und dort genehmigt werden muss. Allerdings geben die nachfolgenden Empfehlungen auch hier eine Gestaltungshilfe.

Auf den Seiten 16-18 werden die wesentlichen Punkte der Gemeindeverordnung zu den Außenterrassen noch einmal detailliert dargelegt. **Nachfolgend einige Regeln und Empfehlungen in Kürze:**

» **Hochwertige, pro Terrasseneinheit einheitlich wirkende Möblierung aus Holz, Metall oder Kunststoffgeflecht.** Eine Möblierung mit Spritzgusselementen oder Festzeltgarnituren ist unerwünscht.

» **Helle, in Form und Farbe gleichartige Schirme oder Sonnensegel ohne Werbung.** Keine Überdachung in Form von Pavillons und Zelten.

» **Das Verlegen von Teppichen oder Bodenbelägen auf den Boden, die Installation von automatischen Ausgabegeräten oder die Lagerung von Lebensmitteln außerhalb von Lieferflächen/-anlagen ist nicht zulässig.**

» **Eine Beheizung von offenen Terrasse kann installiert werden**, wenn keine Emissionen von gefährlichen oder umweltschädlichen Gasen erzeugt werden und die Installation den geltenden technischen Vorschriften entspricht.

» **Müll (wie z.B. Papier, Zigarettenkippen etc.) muss unverzüglich entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden** (d.h. nicht in der Regenrinne oder in Pflanzbereichen). Aschenbecher sollten den Kunden in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt und so oft wie nötig geleert werden.

» **Terrassenflächen sollten nicht mit zusätzlicher Beschilderung überfrachtet werden.** Daher gestattet die Stadt Echternach für jede Außenterrasse nur einen Menühalter mit einer maximalen Höhe von 1,60 m oder eine Staffelei/einen Aufsteller als Menühalter mit einer maximalen Höhe von 1 m.

» **Der Betrieb offener Terrassenflächen kann bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen eingeschränkt oder ganz untersagt werden**, daher sollte bei Planung, Ausrüstung und Einrichtung von Außenterrassen auch auf die möglichst einfache Verräumung und Lagerung aller Elemente geachtet werden.

Abb. 2.2-5: Beispiele für wertige Bestuhlung und dezentem Sonnenschutz

Auszug „Règlement sur l'installation des terrasses"

Bedingungen für die Genehmigung und Nutzung von Außenflächen und Gastronomieterrassen

Artikel 10

Die Ausstattungen und fixen Elemente sollen unter sich sowie mit ihrer näheren Umgebung (Schaufensterfront, Fassade des Gebäudes, öffentlicher Raum…) ein harmonisches Gesamtbild aufweisen (Materialien, Formen, Farben…). Diese sollen regelmäßig gewartet und wenn notwendig ersetzt werden, um keine Verschleißerscheinungen oder massive Verschmutzungen aufzuweisen. Sie sollen eine gute Verarbeitung aufweisen und keine Gefahr für die Nutzer darstellen (z.B. durch Sturzgefahr). Alle Ecken und Kanten sollen abgerundet sein.

Mobile Elemente sollen mit Vorrichtungen versehen sein die eine Lärmminderung gegen Trittschall gewährleisten.

Die Fixierung an Stadtmöbeln oder an bestehenden Bepflanzungen ist nicht erlaubt.

Die Tiefe der Terrassen darf 3,50 m, ab der Fassade gemessen, nicht überschreiten.

Artikel 15

Um eine städtebauliche Harmonie zu gewährleisten und vor allem die Sicherheit zu erhöhen, ist die Abgrenzung der Terrassen durch schwere Blumenkästen oder vertikale Wandungen vorzunehmen. Diese sollen mit stabilen Rahmen (Massivholz, Metall) versehen sein, mit einer maximal zulässigen Höhe von 1,80 m.

Artikel 16

Die Betreiber der Terrassen müssen für die Sauberkeit des öffentlichen Raumes sorgen der Ihnen zur Verfügung gestellt wird und dafür sorgen, dass die Nutzung keine Belästigung für Anwohner und benachbarte Einheiten verursacht (z.B. durch Lärm oder Geruch).

Jeder Betreiber ist verpflichtet, den Außenbereich einer Einheit nur mit Rücksichtsnahme auf Nachbarn und andere Nutzer zu beschallen.

Die Möblierung muss außerhalb der Öffnungszeit des Betriebes gesichert werden.

Artikel 17

Überdachte Terrassen. Überdachte Terrassen sind für Gastronomiebetriebe bestimmt, die wenigstens 10 Monate im Jahr geöffnet sind und es erlauben, sich zu setzen, um komplette Speisen zu verzehren.

HORIZONTALE ABDECKUNGEN und SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN

Die horizontale Abdeckung muss zwingend aus leichten Materialien wie Textile bestehen. Starre Materialien wie Glas, Plexiglas, Blech o.ä. sind aus Gründen der Verkehrssicherung verboten. Zwei Typen von horizontaler Abdeckung sind zugelassen:

1) Auf Standfüße gesetzte Sonnenschirme und Lauben. Diese Elemente müssen vollständig abbaubar sein, können jedoch die Masten bis zu einer Tiefe von 50 cm in den Boden einspannen. Bedingung dafür ist, dass nach dem Abbau von dem oder den Masten eine Abdeckung fest in die Aussparung fixiert wird und keine Auskragung vom Niveau der Pflastersteine oder ein Hindernis für Fußgänger aufweist.

2) An die Fassade fixierte Sonnensegel, Segeltücher oder Vordächer. Diese sollen vollständig einziehbar sein mit einem maximalen Überstand von 30 cm vor der Fassade in eingezogenem Zustand.

In keinem Fall sollen die Horizontalabdeckungen aus dem zugelassenen Bereich der Außenflächen herauskragen. Eine großflächige werbliche Beschriftung der Schirme und Sonnensegel ist ebenfalls nicht erwünscht.

Das Hinzufügen von fensterlosen Wangen an die Sonnensegel kann während der Winterperiode vom 1. Oktober bis zum 31. März erfolgen, wenn entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Windlasten vorgenommen werden.

Nur einheitliche Segeltücher aus Acryl oder Baumwolle sind zugelassen. Diese sollen in harmonischem Einklang mit den Möbeln der Terrasse, ihrer Umgebung, dem öffentlichen Raum, der Fassade und der Schaufensterfront stehen. Segeltücher aus Polyester oder PVC sind aus Brandschutzgründen nicht zugelassen.

Die Beschriftung mit dem Namen/des Markenlogos des Betriebes sollte nur auf dem Volant eines Schirms/einer Markise erfolgen, wobei die Höhe der Volants 20 cm und die der Buchstaben 15 cm nicht überschreiten soll.

Abmessungen

Die maximal zugelassene Höhe der Sonnenschutzeinrichtungen (Struktur oder Segel) beträgt 3,50 m gemessen ab dem Fußbodenniveau.

Der auf den Boden projezierte Grundriss darf die für die Aufstellung der Terrasse zugelassenen Grenzen nicht überschreiten.

VERTIKALE WANDUNGEN UND RAUMTRENNER

Vertikale Wandungen (Windschutz) müssen aus abmontierbaren Strukturen bestehen, jedoch auch hier mit der Möglichkeit die Tragfüße bis zu einer maximalen Tiefe von 50 cm in den Boden einzuspannen. Auch hier gilt, dass nach dem Abbau von dem oder den Masten eine Abdeckung fest in die Aussparung fixiert wird und keine Auskragung vom Niveau der Pflastersteine oder ein Hindernis für Fußgänger aufweist.

Diese Wandungen sollen aus Aufstellrahmen mit einem Unterteil von bis zu 80 cm blickdichter Höhe bestehen; oberhalb der Unterteile sollten möglichst transparente Füllelemente oder Glasscheiben angebracht werden. Jede Verglasung muss als Sicherheitsglas vom Typ „sécurit" ausgeführt und mit einer regulatorischen Beschilderung für sehbehinderte Personen versehen werden. Auch eine Aufbringung von Vogelschutzbeklebung ist erlaubt, jedoch ist jede andere Form von Beschriftung oder Beschilderung nicht zulässig.

Die maximale Gesamthöhe der Wandungen darf vom Boden aus gemessen 1,80 m nicht überschreiten und die obere Querstrebe muss zwingend flach sein (keine Ausrundungen oder schräge Schnitte). Die Farbe vom Unterteil und vom Aufstellrahmen soll einen grauen Farbton besitzen. Wandungen, die senkrecht zu den Fassaden liegen, können einen Teil oder die Gesamtheit der Terrasse schließen.

Im Fall wo Stirnwände plaziert werden, müssen diese einen Mindestabstand zur Fassade von 3,50 m einhalten und sollen nur die Hälfte der Breite der Terrasse des betroffenen Betriebes verdecken so dass ein Zugang zur Terrasse und eine Sichtbarkeit auf die Terrasse erhalten bleibt.

Im Fall wo die Halterung in den Boden eingespannt wird, muss sichergestellt werden, dass im Ort der Einspannung keine Leitungen oder Kanäle liegen.

EINRICHTUNG VON PODESTEN

Die maximal zulässige Höhe von Podesten über dem bestehenden Boden beträgt 30 cm.

Wenn für das Podest ein Neigungsausgleich vorgenommen werden muss, besteht die Möglichkeit einer Treppenanordnung unter der Bedingung einer guten Integration vom Projekt in das Umfeld und einer behindertengerechten Zugangsmöglichkeit.

Stufen sind mit einer Antirutschvorrichtung zu versehen, die Sturz- und Rutschgefahr vermeidet. Außerhalb der Zugänge, also im Übergangsbereich zum öffentlichen Raum, soll eine Aufkantung eingebaut werden die unbeabsichtigte Stürze vermeiden soll.

EINRICHTUNG VON BLUMENKÄSTEN UND PFLANZSCHALEN

Genehmigung
Die Einrichtung von Blumenkästen zur Einrandung und Begrenzung von Außenflächen ist nur für Geschäfte und Gastronomiebetriebe zugelassen.

Abmessungen und Ausrichtung
Die Blumenkästen sind einfach und standfest auszuführen. Die Gesamthöhe, Bepflanzungen inbegriffen, darf 1,80 m nicht überschreiten, um keinen vollständigen Sichtschutz zu bilden.

Erwünschte Materialien sind Massivholz (natürlich oder angestrichen), Metall, Terrakotta oder Keramik. Lebhafte Farbtöne oder Farbtöne mit brillanten Effekten sowie störende Oberflächenstrukturen (z.B. gegossener Beton) sind nicht erlaubt.

Art der Bepflanzung
Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern sollte ein gepflegtes Gesamtbild aufweisen und an die Lage der Terrasse (Schatten, Wind, Sonne) angepasst sein. Künstliche Pflanzen sind unerwünscht.

EINRICHTUNG VON TISCHEN UND STÜHLEN

Die Terrassenmöblierung sollte aus hochwertigen Materialien von guter Qualität bestehen (Aluminium, Holz, Rattan oder Metall) und homogen für jedeTerrasseneinheit ausgelegt sein. Sitzkissen sind farblich und stofflich an die anderen Gestaltungselemente der Terrasse anzupassen (wie z.B. Sonnensegel, Sonnenschirme).

HINWEISSCHILDER

Hinweisschilder, Menütafeln und Tagesmenükarten (auf Gestellen oder Staffelagen) sind auf ein Element pro Betrieb begrenzt und sollen eine Aufstellungsfläche von 0,80 m x 0,80 m und eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten.

Die Informationsmöblierung soll vom Inneren des Betriebes sichtbar sein und im unmittelbaren Umfeld des Einganges bzw. auf der zugelassenen Außenfläche aufgestellt werden.

2.2 Außenflächen vor Ladenfassaden/Geschäftseinheiten

Warenständer und mobile Auslagen vor Einzelhandelsgeschäften sollen das historische Erscheinungsbild Echternachs nicht negativ beeinflussen, daher sind sie nur in geringem Ausmaß zugelassen und müssen in Form und Ausführung schlicht und hochwertig sein. Auch darf der öffentliche Verkehrsraum nicht behindert werden – hier sei an die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen erinnert.
Sie sind unmittelbar vor den Hausfassaden aufzustellen, die Fußwege sind freizuhalten. Preis- und Werbetafeln sind nur in Schaufenstern zugelassen. Alle Außengestelle, Schilder und Tafeln sind nach Ladenschluss zu entfernen bzw. in den Laden zu verbringen.

Empfehlungen:

- **Warenauslagen: einheitliche Gestelle oder Warenträger sollen nur direkt vor der Fassade mit einer Höhe max. 80 cm und einer Tiefe von max. 40 cm platziert werden.**
- **Schildständer und Werbetafeln nur für Sonderaktionen (z.B. „Soldes", Schlussverkäufe oder verkaufsoffene Sonntage) in zurückhaltender Gestaltung direkt an der Hausfassade.**
- **Keine Fahnen, Standelemente oder Warenträger direkt vor den Schaufenstern.**

2.3 Sonstige Außen- und Eventflächen

Die Installation an oder entlang der öffentlichen Straße von Ständen, Kiosken, Werbetafeln, Verkaufstheken, Kühleinrichtungen oder mobilen Ständen unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Schöffenrates der Stadt Echternach.

Diese Anlagen müssen abnehmbar sein und dürfen nur oberflächlich angebracht sein; ihre Tiefe darf keinesfalls die markierte Abgrenzung im Gehsteig überschreiten, um die 3,5 m des Sicherheitskorridors einzuhalten. Ebenfalls dürfen sie die Eingänge der Nachbargebäude nicht behindern.

Abb. 2.6: Sicherheitskorridor

3. Werbeanlagen

Grundsätzlich gilt, dass zur einheitlichen Gestaltung Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind und sich in Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe an die Gestaltung der Altstadt Echternachs und die Architektur des betreffenden Bauwerks anpassen.

3.1 Mobile Werbeanlagen und Bildschirme

Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller, wie die so genannten Kundenstopper oder Werbesegel, sind mit dem Leitbild einer historisch authentischen Innenstadt nur schwer zu vereinbaren. Es kann in Einzelfällen sinnvoll sein, auf aktuelle Angebote und Veränderungen (z.B. Laden-Neueröffnung) hinzuweisen, eine dauerhafte Aufstellung ist jedoch unerwünscht. Auch hier gilt: Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht behindert werden.
Bildschirme sind prinzipiell untersagt, es sei denn, besondere Veranstaltungen oder Sportereignisse machen eine Aufstellung im Kundeninteresse sinnvoll. Dann gelten folgende **Empfehlungen:**

» **Keine inhaltliche Wiederholung der Fassadenbeschilderung.**

» **Je Gewerbeeinheit maximal ein Schild; je 40 qm Außenterrassenfläche maximal ein Bildschirm.**

» **Die Bildschirmpräsentation ist auf die Dauer einer Sportveranstaltung oder eines besonderen Ereignisses begrenzt. Ein Dauerbetrieb ist nicht möglich.**

» **Keine Überlagerungen oder Reihungen mit anderen Werbeträgern.**

» **Bildschirme sollten eine maximale Flächendiagonale** von 40 bis 80 cm Fläche aufweisen. Ihre Installation unterliegt den folgenden Regeln: Sie müssen (sofern nicht in der Genehmigung anders angegeben) senkrecht zur Fassade des Betriebs angeordnet sein, der die Genehmigung für den Terrassenbetrieb besitzt; ihre maximale Höhe ist auf 2,50 m über Bodenniveau begrenzt, eine entsprechend stabile und tragfähige Halterung ist vorzusehen. Die Halterung darf nicht fest mit dem Boden oder Bürgersteig verbunden werden, alle Anschlüsse (Daten- und Elektrokabel) sind gegen Sturzgefahren zu sichern.

» **Die Kosten für die Wiederherstellung der Fläche nach dem Entfernen von Bildschirmen oder Werbeträgern liegen in der Verantwortung des Berechtigten.**

Die Gemeinde behält sich vor, weitere Merkmale und Modalitäten der Nutzung eines Gerätes festzulegen. Genehmigungen für senkrechte Bildschirminstallationen werden nur betriebsbezogen für offene Stände oder Terrassen erlaubt. Anträge auf Installation von Bildschirmen können unabhängig von der Hauptberechtigung (Terrasse etc.) gestellt werden.

Abb. 3.1-2: störende Leuchtwerbung

4. Hinweisbeschilderung, Wegeführung und Stadtmöblierung

4.1 Beschilderungskonzept

Um das Stadtbild der ältesten Stadt Luxemburgs weiter zu verbessern und zugleich die Aufenthaltsqualität in den Innenstadtlagen Echternachs zu steigern wurde ein übergreifendes Orientierungs- und Möblierungssystem für alle Besucher der Stadt entwickelt. So werden an allen relevanten Orientierungspunkten einheitlich designte Wegweiser („Stelen") installiert, die zu fußläufig erreichbaren Sehenswürdigkeiten und Freizeitmöglichkeiten führen und zudem das Naherholungsgebiet des Echternacher Sees besser an das vorhandene Wegenetz anbinden. Die Materialwahl der Wegweiser und Möbel sorgt dafür, dass diese sich harmonisch in die historische Architektur einfügen und so die touristische Attraktivität Echternachs weiter gestärkt wird.

Abb. 4.1: Standorte der Stelen

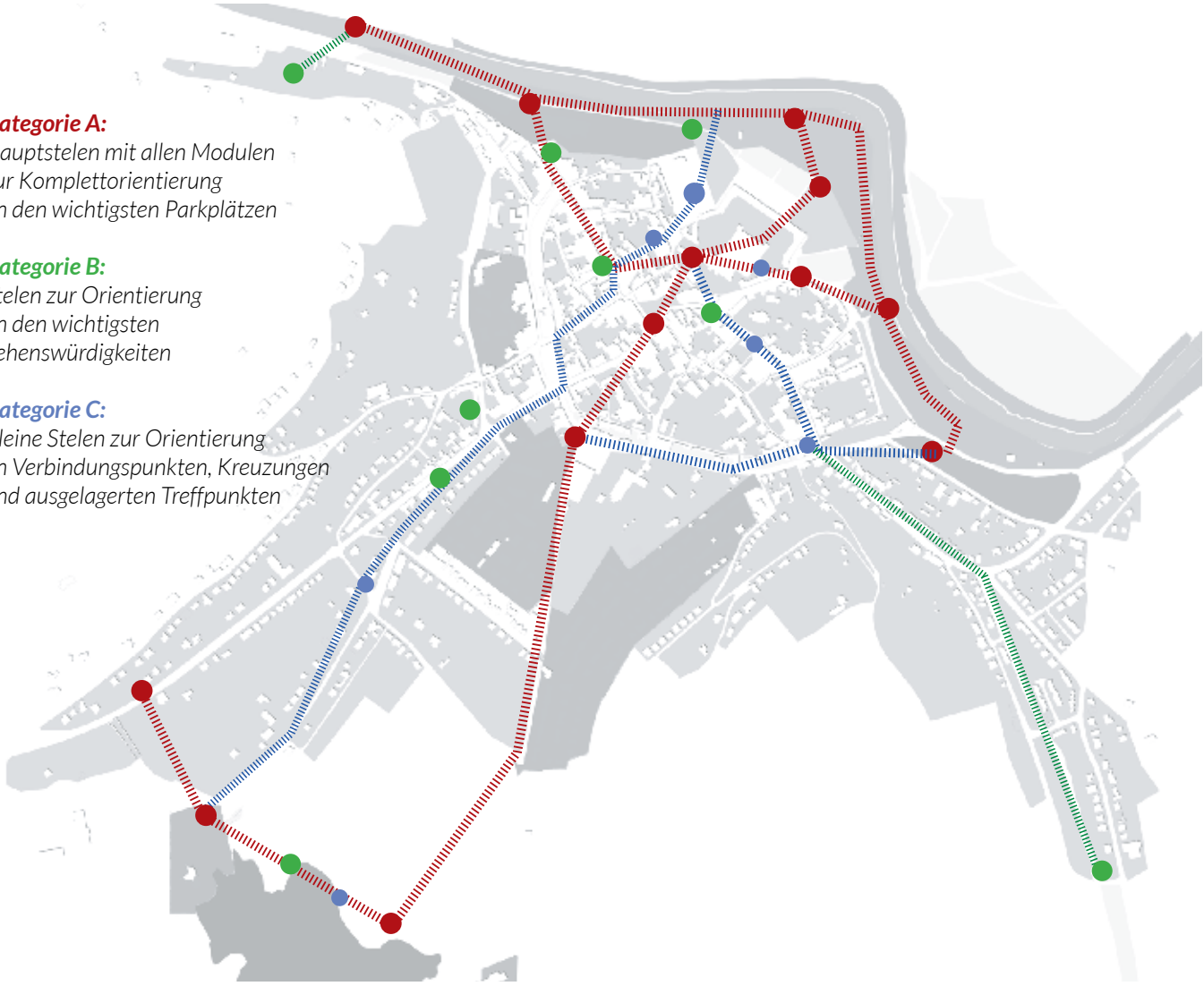

4.2 Stelen

Die wegweisenden Stelen bilden ein übergreifendes Netz von Informationspunkten und bieten neben der Richtungsweisung und Wegstrecke zu allen wichtigen Bezugspunkten in Echternach auch Pläne, Fotos und Texte zu denkmalgeschützten Gebäuden und historischen Stätten. An den wichtigsten Standorten sind darüber hinaus Bildschirme mit interaktiven digitalen Informationsmöglichkeiten integriert. Alle Stelen sind modular aufgebaut: die Säulen aus Corten-Stahl mit einer Höhe von bis zu 3 Metern sind deutlich an der hölzernen Spitze mit dem Wappen der Stadt Echternach zu erkennen. Die Holzblöcke stammen aus nachhaltigem Holzeinschlag in den stadteigenen Wäldern und werden vom Forstservice der Stadt selbst gefertigt. Messingtafeln bilden das visuelle Leitsystem, bei Dunkelheit erleichtert ein LED-Lichtband an allen wichtigen Standorten das Auffinden der Stele.

Abb. 4.2: Stelen

Kopfbereich:
Material: Holz vun hei
Logo der Ville d'Echternach

Funktionsmodule:
Material: Messing
1: Visuelles Leitsystem mit Orientierungsbeschilderung

2: Informationsmodule:
- Karte - Standort
- ortsbezogene Informationen in textlicher/graphischer Darstellung

3: Touchscreen-Modul:
- Veranstaltungsinformationen
- Interaktive Informationen

Basismodule:
Material: Cortenstahl

Strom- und Interneteinspeisung
LED-Lichtleiste

Kategorie A ***Kategorie B*** ***Kategorie C***

Abb. 4.3-5: Stelen im situativen Kontext

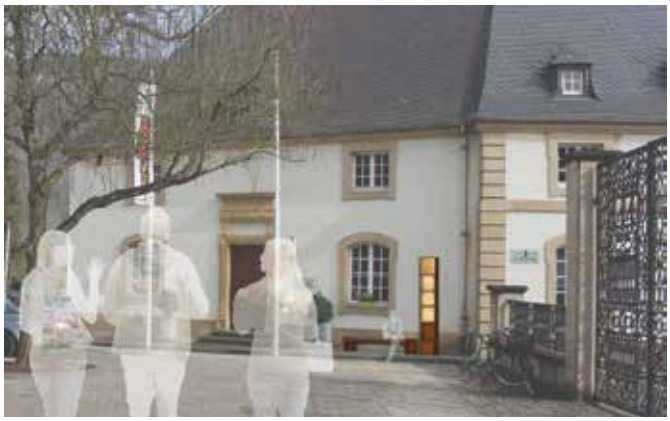

4.3 Stadtmöbel

Auch die Stadtmöbel orientieren sich in der Verwendung von heimischem Holz und dem mittelalterlichen Schmiedeeisen ähnlichen Corten-Stahl am historischen Stadtbild. Sie werden einzeln oder in Gruppen in der Fußgängerzone der Stadt platziert, wobei die Möbelgruppen auch Ruhe- und Aufenthaltszonen bilden sollen. Für die Bänke der naturnahen Wander- und Fahrradwege wird ausschließlich Holz verwendet.

Abb. 4.6: Stadtmöbel Beispiel A

Abb. 4.7: Stadtmöbel Beispiel B+C

Abb. 4.8-9: Stadtmöbel und Stelen im situativen Kontext

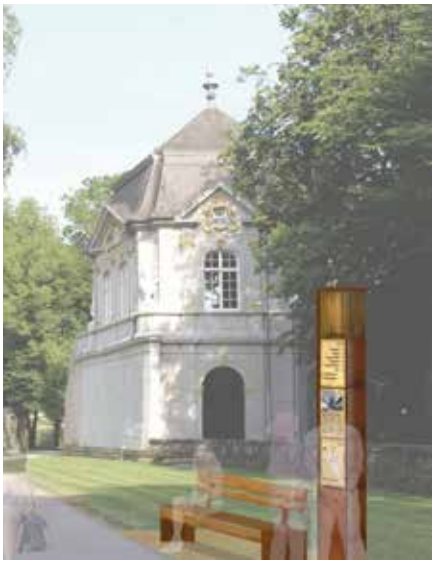

5. Ein Tipp zum Schluss

Für die Renovierung und den denkmalschutzgerechten Ausbau von Gebäuden können unter Umständen Beihilfen sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene gewährt werden. Ebenso gilt dies für die Steigerung der Energieeffizienz und weitere Maßnahmen. Informieren Sie sich rechtzeitig – am besten vor der Planung oder dem Beginn eines Bauprojektes.

Auf den Internetseiten der Stadt Echternach und des *Service des sites et monuments nationaux* finden Sie hierzu weitere Informationen und Hinweise.

www.echternach.lu
www.ssmn.public.lu

Ville d'ECHTERNACH

Gemeindeverwaltung

Hôtel de Ville
2, Place du Marché
L-6460 Echternach

(+352) 72 92 22-1
service.technique@echternach.lu
www.echternach.lu

Öffnungszeiten

Montag:
08.30 - 11.30 & 14.00 - 16.30 Uhr

Service Technique:
16.30 - 19.00 Uhr nach Terminabsprache

Dienstag - Donnerstag:
08.30 - 11.30 Uhr &
14.00 - 16.30 Uhr

Freitag:
08.30 - 13.00 Uhr

Anhang 1:
Farbpalette nach Gemeindeordnung

Fassadengestaltung

An einer Fassade sollten nie mehr als drei Farben aufgetragen sein:

A. Dominierende Farbe für große Fläche, Fassadenfarbe
B. Verbindende Farbe für Fensterumrahmungen, Sockel, mittelgroße Fläche
C. Tonische Farbe für beispielsweise eine Werbung auf kleiner Fläche

Fassadenfarben (NCS/National Colour System)

Blanc Cassé	Ocre	Beige	Rouge	Gris froid	Gris Chaud
S 0502-Y50R	S 0510-Y20R	S 0907-Y10R	S 2010-Y40R	S 1000-N	S 1005-G60Y
S 500-N	S 1015-Y20R	S 0505-Y20R	S 3020-Y60R	S 1502-G50Y	S 2005-G40Y
S 603-G80Y	S 2040-Y10R	S 0507-Y40R	S 0907-Y50R	S 2502-Y	S 2005-G90Y
S 804-G60Y	S 1010-Y20R	S 2010-Y30R	S 2010-Y60R	S 1002-B50G	S 1505-Y
S804-Y30R	S 1015-Y40R	S 2010-Y20R	S 3010-Y50R	S 1502-B50G	S 3005-Y20R
S 505-Y40R	S 2020-Y20R	S 0804-Y50R	S 1020-Y70R	S 1500-N	S 2002-Y50R
S 500-N	S 1015-Y40R	S 2010-Y40R	S 2030-Y70R	S 2000- N	S 2002-R
S 1000-N	S 1010-Y10R	S 1005-Y10R	S 1020-Y50R	S 2500-N	S 1502-Y50R
S 502-Y	S 2020-Y10R	S 2005-Y40R	S 2020-Y60R	S 3000-N	
S 1002-Y	S 0515-Y20R	S 3010-Y40R	S 4030-Y70R	S 2002-Y	
S1002-Y50R	S 1015-Y20R	S 1510-G90Y	S 4040-Y70R	S 2502-Y	**Vert**
S1002-R	S 1020-Y20R	S 2005-Y10R	S 3020-Y80R	S 3502-Y	S 1010-Y
S 1002-B	S 0510-Y30R	S 1510-Y10R	S 1515-Y40R	S 1502-R	S 1515-G90Y
S 0505-Y10R	S 0510-Y10R	S 2005-Y10R	S 1010-Y50R	S 2502-R	S 2005-Y10R
S 1005-Y10R	S 1015-Y10R	S 1510-Y20R	S 1510-Y50R		S 3010-Y10R
S 0505-Y20R	S 1020-Y10R	S 1510-Y30R	S 3010-Y50R	**Bleu**	S 2005-G90Y
S 0502-Y50R	S 1010-Y20R	S 1005-Y20R	S 1010-Y60R	S 0502-B50G	S 4010-G90Y
S 0505-Y30R		S 2010-Y30R	S 1510-Y60R	S 1010-R80B	S 2005-G60Y
S 1005-Y40R		S 1010-Y40R	S 3020-Y70R	S 1510-R80B	S 3005-G50Y
S 1005-Y50R		S 1510-Y40R		S 2002-G50Y	S 2010-G70Y
S 1005-Y60R		S 1010-Y10R		S 3005-R80B	S 3005-G80Y
S 1005-Y70R		S 3010-Y40R		S 1010-R80B	S 1510-G90Y
				S 1510-R80B	

Farben nur für Einfassungen und Sockel (NCS)

S 1015-Y20R	S 3010-Y40R	S 2005-G90Y	S 4005-Y50R	S 4020-Y70R	S 3005-Y50R
S 2010-Y30R	S 2010-Y10R	S 1505-Y10R	S 4010-Y90R	S 4010-Y50R	S 5500-N
S 1510-G90Y	S 3010-Y10R	S 3010-Y20R	S 4020-Y90R	S 2005-G90Y	

Farben für Schreinerarbeiten außen (RAL)

RAL blanc	RAL bleu	RAL vert	RAL gris et anthracite	RAL brun et brun-rouge
7032 kieselgrau	5004 schwarzblau	6006 grauoliv	7006 beigegrau	1019 graubeige
7035 lichtgrau	5008 graublau	6009 tannengrün	7009 grüngrau	7013 braungrau
7044 seidengrau	5011 stahlblau	6011 resedagrün	7010 zeltgrau	8012 rotbraun
7047 telegrau 4	5014 taubenblau	6012 schwarzgrün	7012 basaltgrau	8014 sepiabraun
9001 cremeweiss	5020 ozeanblau	6013 schilfgrün	7013 braungrau	8015 kastanienbraun
9010 reinweiss	7031 blaugrau	6015 schwarzoliv	7015 schiefergrau	8019 graubraun
9016 verkehrsweiss		6020 chromoxidgrün	7016 anthrazitgrau	8025 blassbraun
9018 papyrusweiss		6021 blassgrün	7022 umbragrau	
1015 hellelfenbein		7002 olivgrau	7023 betongrau	**RAL rouge**
		7003 moosgrau	7033 zementgrau	3007 schwarzrot
			7045 telegrau 1	3009 oxidrot

Anhang 2: Empfehlungen des Ministère du Développement Durable et des Infrastructures Luxembourg

I Lichterzeugung und technische Lichtquellen

Ihrem Energieverbrauch entsprechend werden Lampen in Energieeffizienzklassen eingeordnet. Das Energielabel weist die Effizienzklassen A++ bis E aus: „A++“ steht für besonders sparsamen, „E“ für sehr hohen Energieverbrauch.

Im folgenden Bild sind die verschiedenen Typen von künstlichen Lichtquellen angedeutet mit Angabe Ihrer Energieeffizienzklassen.

Neben der Wirtschaftlichkeit muss auch die Qualität des Lichtes über Farbtemperatur, Farbwiedergabe und Dimmbarkeit gewährleistet sein.

Abb. I : Leuchtmittelarten und Energieverbrauch

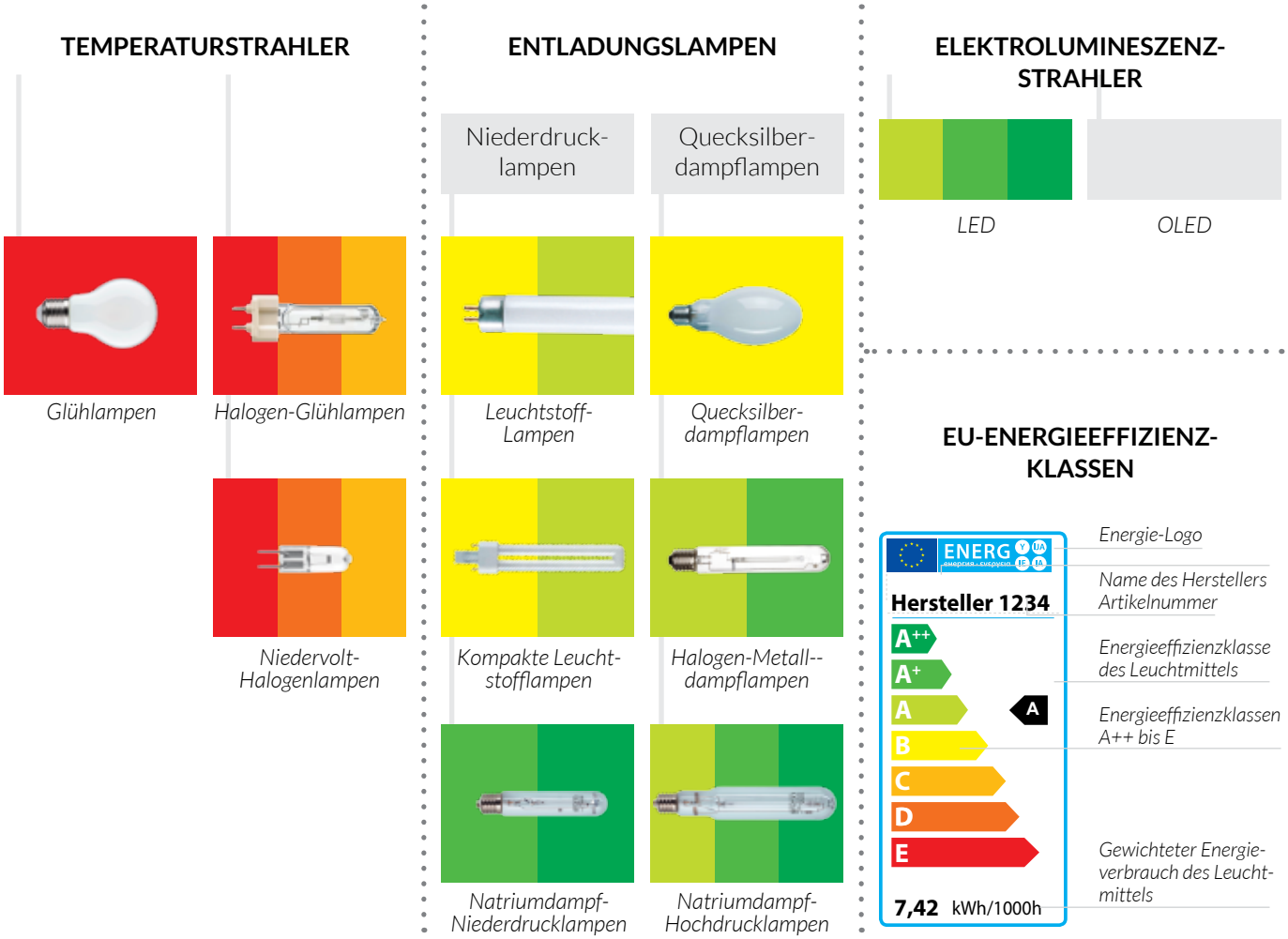

II Allgemeine technische Anforderung der Leuchten

Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten technischen Anforderungen sollten von den Herstellern mittels Datenblätter als zugesicherte Eigenschaften gewährleistet werden.

1. Kennzeichnung:
ENEC-Prüfung für Standardprodukte
CE-Kennzeichnung bei modifizierten Leuchten, ausgehend vom geprüften Standardprodukt

2. Schutzart:
IP 66 oder höher

3. Systemlichtausbeute:
> 90 Lumen pro Watt

4. Ähnlichste Farbtemperatur:
Zugelassene Lichtfarben: Tc < 3000°K

5. Farbwiedergabeindex:
Ra (CRI) min. 70

6. Lebensdauerangabe der Leuchte nach IEC 62722-2-1:
L80B20 nach 70.000h, alternativ: Lx mit min. 80.000h, jeweils für Umgebungstemperatur ta von 25°C

7. Umgebungstemperaturen:
Zugelassen für den Betrieb bei ta -20°C....+45°C

8. Leistungsaufnahme im Standby-Betrieb:
Limitierung auf max. 2W; gilt für eine Beleuchtungsanlage, die nach Bedarf über Anwesenheitssensoren gesteuert wird

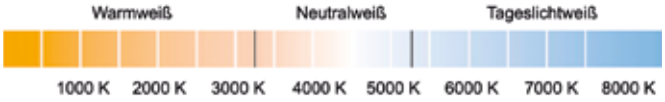

Abb. II : Farbtemperaturangaben in Kelvin

III Architektur- und Objektbeleuchtung

Fassaden oder Teile von Gebäuden werden durch künstliches Licht hervorgehoben mit dem Ziel Orientierung, Sicherheitsgefühl und eine Wohlfühl-Atmosphäre zu schaffen. Eine verbesserte Raum- und Detailwahrnehmung wird durch die Beleuchtung erreicht. Dem Tagbild der Stadt wird ein gestaltetes Nachtbild hinzugefügt. Dieses Vorgehen dient sowohl einer guten nächtlichen Orientierung, aber auch einer zeitgemäßen Stadtvermarktung.

Anstrahlungen sollten grundsätzlich von oben nach unten erfolgen. Sollte die Situation dennoch eine Anstrahlung von unten erfordern, so ist darauf zu achten, dass die Strahlung nicht über das Objekt hinaus (oben und seitlich) verläuft. Anstrahlung soll konturenscharf erfolgen.

Abb. III.1 - III.3: Anstrahlrichtung und Empfehlung für den Ort der Beleuchtung.

Weitere Möglichkeiten der immissionsarmen Beleuchtung werden im Folgenden mit Piktogrammen erläutert. Dazu gehört die konturenscharfe Projektion, z.B. mittels sogenannter „Gobo“ Projektoren, Streiflicht von oben nach unten.
Die Beleuchtung von Fassadenelementen wie Fensterlaibungen sind möglich, müssen aber auf den zu beleuchtenden Bereich beschränkt sein und nicht darüber hinausstrahlen, um Störwirkungen zu vermeiden. Farbiges Licht soll sparsam eingesetzt werden und ist eher zu vermeiden aufgrund des Insektenschutzes und einer Ablenkwirkung.

Die Beleuchtung soll Emotionen ansprechen, Sicherheit und Atmosphäre vermitteln. Durch Abstimmung von Architektur- und Funktionalbeleuchtung wird die stadträumliche Umgebung wahrnehmbar.

Abb. III.4 - III.9: Beleuchtung von Fassadenelementen und Fenstern

Abb. III.4: Projektion

Abb. III.5: Streiflicht

Abb. III.6: Fensterlaibungen

Abb. III.7: Anstrahlung

Abb. III.8: Zeitliche Begrenzung definiert die nächtliche Ruhe, z.B. von 0 – 6 Uhr.

Abb. III.9: Positivbeispiel für die Ausleuchtung von Fensterlaibungen im TRIFOLION Echternach

IV Werbe- und Schaufensterlicht

Öffentlicher Raum in der Stadt und Werbung bilden eine Partnerschaft, die seit langem zusammengehört, aber gleichzeitig auch Konfliktpotenzial birgt. Dieser Leitfaden soll dabei helfen das Bewusstsein für „Gutes Licht“ zu schärfen sowie die Potentiale für eine Aufwertung von Geschäftsbereichen darzustellen.

Großflächige Werbelichtanlagen können statisch oder dynamisch sein. Beleuchtungsanlagen, deren Betriebszustände sich nicht schneller als in einem 5-minütigen Rhythmus ändern, gelten als zeitlich konstant abstrahlend. Ändern sich die Betriebszustände in weniger als fünf Minuten wesentlich, dann liegt ein Wechsellicht vor. Digitale Displays gelten als schädliche Umwelteinwirkung und müssen vermieden werden. Wird nur auf die vordergründige Wirkung einer großen Lichtmenge gesetzt um Aufmerksamkeit zu erregen, können diese in den Stadtraum dringen und zu Himmelsaufhellung und schlechtem Sehkomfort für Besucher bzw. Verkehrsteilnehmer in der Innenstadt beitragen.

Abb. IV.1: Das Licht der Schaufenster erhellt den Straßenraum der Fußgängerzone. Schaufensterlicht sollte möglichst auf die Warenbeleuchtung begrenzt sein und nicht mit öffentlicher Beleuchtung konkurrieren.

Abb. IV.2 : Hohe Leuchtdichten und Lichteintrag in den Straßenraum, energetisch nicht sinnvoll und unnötiger Beitrag zur Himmelsaufhellung.

V Anforderungen Werbe- und Schaufensterlicht

Werbe- und Schaufensterlicht sollte bedarfsorientiert sein, d.h. das Licht sollte auf die auszustellende Fläche bzw. Objekte reduziert sein. Die Warenausleuchtung kann auf verschiedene Weise erfolgen und hängt von der Größe und dem Umfang der präsentierten Waren ab.

Die Betriebszeiten von Schaufensterbeleuchtung sollten zwischen den Händlern abgesprochen sein, damit nachts die Innenstadt ein einheitliches Erscheinungsbild aufweist. Die Beleuchtung kann ab 0 Uhr ausgeschaltet und sollte (bei Dunkelheit oder Dämmerung) morgens ab 6 Uhr wieder eingeschaltet werden.

Empfehlung zur immissionsarmen Ausleuchtung von Schaufenstern:

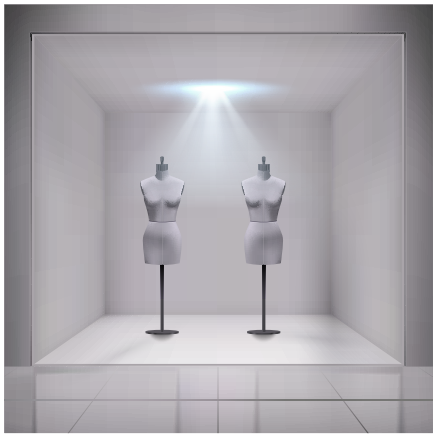

Flächiges Licht und Blendfreiheit aus tiefen Reflektoren bieten hohen Sehkomfort.

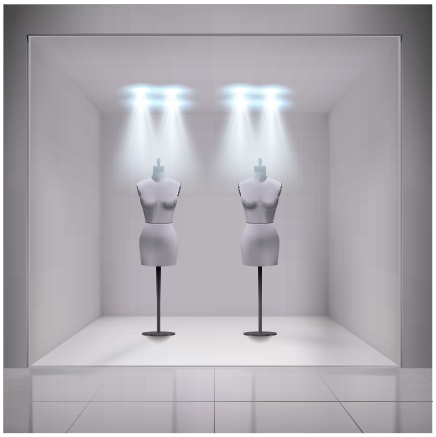

Kardanische Leuchten können von einem Punkt aus gleichzeitig bis zu vier verschiedene Objekte ausleuchten.

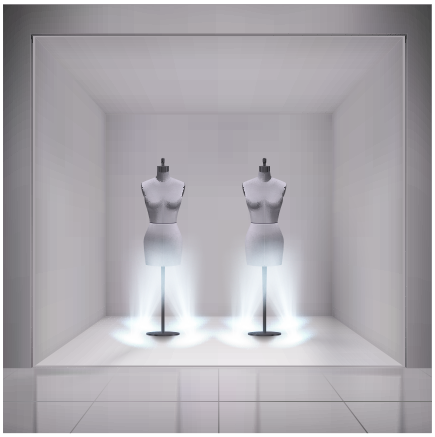

Lichtstrahlung von unten erzeugt dramaturgische Effekte. Diverse Lichttechniken in einem System bieten größere Flexibilität.

Abb. V.1 - V.3: Schaufensterausleuchtung

Abb. V.4 : Licht gerichtet auf auszustellende Objekte und Waren; Abstrahlung in den Stadt-/Straßenraum minimieren. Empfehlung: 1 m vor Schaufenster < 40 lux

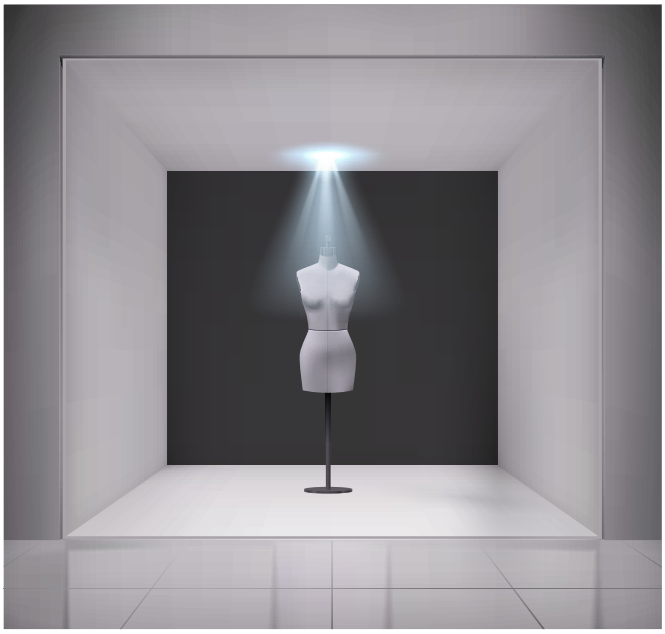

Abb. V.5 : Im Schaufensterhintergrund möglichst niedrige Reflexionsgrade, durch den erhöhten Kontrast tritt die Ware mehr in den Vordergrund und Lichtemissionen werden minimiert.

Abb. V.6: Aufmerksamkeit wird erregt durch besondere Inszenierung trotz reduzierter Lichtmenge

Abb. V.7 : Fokussierung des Lichtes auf die Ware

Bei der Beleuchtung von Werbeschildern sollte neben einer angemessenen Leuchtdichte auf eine konturenscharfe Beleuchtung und Ausrichtung von oben nach unten geachtet werden. Somit wird eine Abstrahlung in den Himmel bzw. in die Umgebung vermieden. Es können auch selbstleuchtende bzw. hinterleuchtete Schilder zum Einsatz gebracht werden.

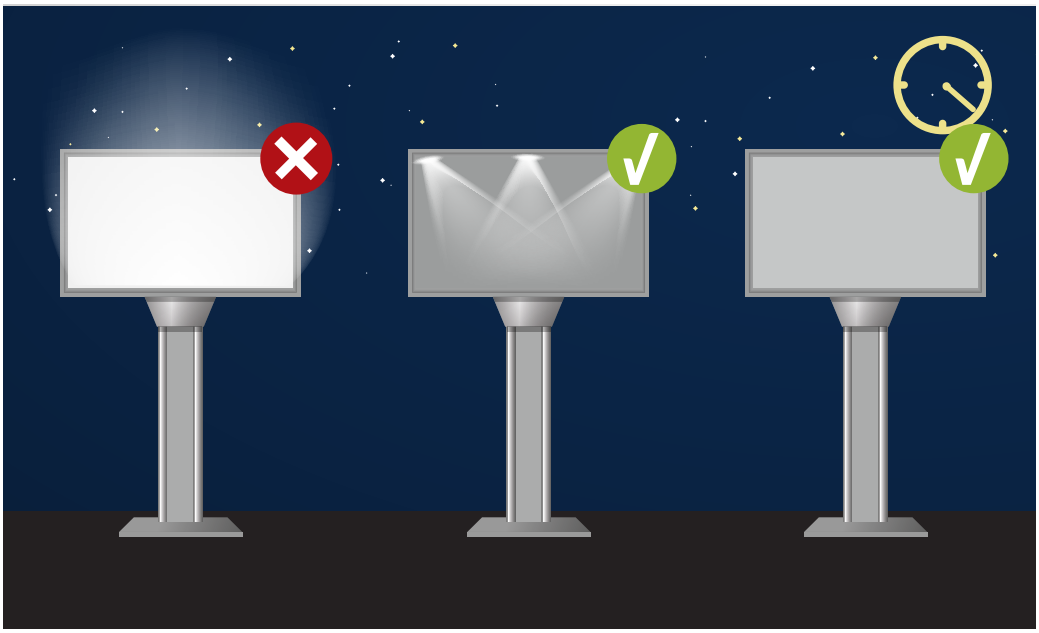

Abb. V.8: Begrenzung der zulässigen maximalen Leuchtdichte. Lichtrichtung nach oben nicht zulässig. Werbebeleuchtung ist auf Betriebszeiten zu begrenzen -> Nachtruhe von 0 Uhr bis 6 Uhr, Leuchtdichte muss begrenzt sein.

VI Temporäre Beleuchtung

Zur temporären Beleuchtung gehört z.B. die Weihnachtsbeleuchtung oder die Beleuchtung von Stadtfesten.

Anforderung an temporäre Beleuchtung:

» Himmelsaufhellung vermeiden (keine Sky-Beamer oder Uplights)
» Lichtfarbe soll mit dem Stadtraum korrespondieren
» Farbiges Licht soll sparsam eingesetzt werden aufgrund Insektenschutz und Ablenkwirkung

Vielzahl von Aspekten berücksichtigen. Dazu zählen die Verkehrssicherheit, Kriminalprävention, subjektives Sicherheitsempfinden, Kommerz, Ruhe, Schlafen, Arten- und Naturschutz und das Kulturgut Sternenhimmel.

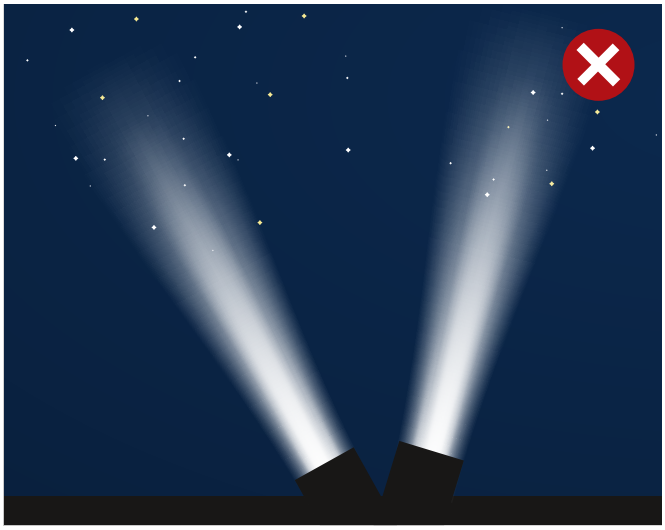

Abb. VI.1: Sky-Beamer und Uplights vermeiden, Betriebszeiten beschränken.

Administration Communale de la Ville d'Echternach
2, Place du Marché | L-6460 Echternach
Adresse Postale: B.P. 22 | L-6401 Echternach
T. 72 92 22-1 | F. 72 92 22-57

Stand: 09|2020

Ville d'ECHTERNACH
www.echternach.lu